

12.

Beschluß
über das Statut des Ministeriums der Justiz

Vom 20. Juli 1956
(GBl. I S. 597)

§ 1

Rechtliche Stellung des Ministeriums

(1) Das Ministerium der Justiz ist als Fachministerium der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das zentrale Organ der Justizverwaltung.

(2) Das Ministerium der Justiz ist juristische Person.

§ 2

Geschäftsbereich des Ministeriums

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz gehören:

1. die Kreis- und Bezirksgerichte,
2. die Justizverwaltungsstellen in den Bezirken,
3. die Staatlichen Notariate,
4. das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft.

Außerdem übt das Ministerium die Kontrolle aus über:

- a) die Tätigkeit der Rechtsanwaltskollegien und ihrer Mitglieder,
- b) die Tätigkeit der Einzelrechtsanwälte und der freiberuflichen Notare.